

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 15 (1927)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.
Abonnementspreis für die Pflichtexempl. der Kassen (10 Exempl. pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50; weit. Exempl. à Fr. 1.30; Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, 15. November 1927

Nr. 11

15. Jahrgang

Die Anlage von Gemeindegeldern bei den Raiffeisenkassen im Aargau.

Die aargauische Gemeindegelderfrage wird demnächst in ein entscheidendes und wahrscheinlich auch in ein abschließendes Stadium treten. Auf der Traktandenliste für die Großratsitzung vom 14. und 15. November nächsthin figurirt die am 28. Oktober 1924 eingereichte Motion Stutz, welche bekanntlich für die aargauischen Gemeinden die Ermächtigung nachsucht, Gemeindegelder nicht nur bei der Kantonalbank und den Aktienbanken, sondern auch bei den mit Solidarkasse der Mitglieder ausgestatteten Spar- und Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen anlegen zu dürfen. Da dieses Begehren in andern Kantonen (z. B. St. Gallen) z. T. schon seit Jahrzehnten erfüllt ist und dort die Berücksichtigung dieser bequemen, soliden Dorfbanken bei der Placierung öffentlicher Gelder als selbstverständlich gilt, hat man den Vorstoß der aargauischen Raiffeisenkassen in der ganzen Schweiz mit großem Interesse verfolgt und ist auf den Ausgang dieser Frage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, gespannt. Es erübrigt sich, den Werdegang von der Einreichung der Motion Stutz an bis auf den heutigen Tag näher zu skizzieren. Der Hinweis mag genügen, daß zu dieser Motion innert Jahresfrist vom hohen Regierungsrat 2 Botschaften erschienen sind, die zu ganz entgegengesetzten Schlußfolgerungen gelangen. Die erste Vernehmlassung hat das gestellte Gesuch abgelehnt und die zweite, vom 7. Oktober 1927 datiert, spricht vorerst dem Großen Räte die Kompetenz ab, in dieser Angelegenheit einen Entscheid zu fällen; dafür will der Regierungsrat von sich aus den Wünschen der Motionäre entgegenkommen und in der Folge die Anlage von Gemeindegeldern bei den Raiffeisenkassen unter gewissen Bedingungen gestatten. Dieser Schlusseffekt war bereits im Juli dieses Jahres zu erwarten, als in Nr. 1281 der „Neuen Zürcher Zeitung“ ein der Regierung vermutlich nahestehender Korrespondent einen „günstigen“ Weg in Aussicht stellte und beifügte: „Sicher ist es aber, daß das Landvolk in seiner Mehrheit zu den sehr verbreiteten und gut funktionierenden Raiffeisenkassen steht, den Entscheid der Regierung mißmutig entgegengenommen hat und nicht gewillt ist, nachzugeben.“ In einem wiederum neuneinseitigen Exposé beleuchtet die Regierung ihren heutigen Standpunkt und gelangt nach weiter Ausholung über die Kompetenzfrage zu folgendem Schlußantrag:

Der Große Rat wolle mangels Kompetenz Umgang nehmen, der Regierung betr. die Anlage von Gemeindegeldern Weisungen zu erteilen. Er wolle ferner Kenntnis nehmen, daß die Regierung bereit sei, den Wünschen der Motionäre durch eine Revision der Finanzverordnung entgegenzukommen und zwar in folgender Weise:

„Bei den Raiffeisenkassen dürfen Gemeindegelder nur unter folgenden Bedingungen angelegt werden:

1. Der Gemeinderat muß durch Beschluß der Gemeindeversammlung ermächtigt sein, solche Anlagen zu machen; die Gemeindeversammlung hat durch ihren Beschluß ausdrücklich die Verantwortung für derartige Anlagen zu übernehmen. Von solchen Schlußnahmen ist dem Bezirksamt durch Protokollauszug Kenntnis zu geben.

2. Weder der Gemeindeverwalter noch ein Mitglied des Gemeinderates darf zugleich Verwalter oder Kassier der Raiffeisenkasse sein.

3. Aus der Gemeinderrechnung muß die Höhe der bei der Raiffeisenkasse angelegten Gelder ohne weiteres ersichtlich sein.

4. Die Kasse darf ihre Gelder nur an die in der Gemeinde niedergelassenen Mitglieder ausleihen; die Befolgung dieser Vorschrift ist durch die vom Regierungsrat, gestützt auf das Gesetz betr. staatliche Beaufsichtigung über Sparkassen und Banken, bezeichnete Revisionsstelle zu überwachen.“

Einen völlig bedingungslosen Rückzug haben wohl auch die Motionäre nicht erwartet, und da die vier Punkte nichts enthalten, das nicht bereits besteht oder erfüllbar wäre, würden sie sich mit dem grundsätzlichen Sieg der Gerechtigkeit und Billigkeit zufrieden geben können.

Punkt 1 ist etwas umständlich, dessen Erfüllung bietet aber keine großen praktischen Schwierigkeiten. Wo die Raiffeisenkassen eingeführt sind, entwickeln sie sich rasch zu beliebten Dorfbanken und die Gemeindegelder handeln nur in ihrem eigenen Interesse, wenn sie einem derartigen Antrag zustimmen. Solche Beschlüsse sind bereits verschiedentlich gefaßt, von der Regierung aber nicht anerkannt worden. Ebenso wenig ist daran zu zweifeln, daß es den Bürgern ob der zu übernehmenden Verantwortung bangt. Auch im Aargau werden Geldanlagen in der eigenen Gemeinde, zumeist auf Grund und Boden oder prima Bürgschaft als gute Sicherheit gewertet und da der Bürger die Verwaltungstätigkeit noch fortwährend selbst verfolgen kann, hat er weniger Bedenken, als wenn das Geld fortwandert wie bisher.

Daß der Gemeindeverwalter, der im Aargau mit der Person des Polizei- und Schulkassiers identisch ist, nicht gleichzeitig auch das Kassieramt der Raiffeisenkasse besorgen soll, ist eine verständliche, um so leichter zu befolgende Vorschrift, als schon bisher bei den bestehenden 54 aargauischen Raiffeisenkassen derartige Verknüpfungen zur Seltenheit gehört haben. Weniger verständlich ist die Bedingung, der Verwalter oder Kassier, womit lediglich der Kassier verstanden werden kann, dürfe dem Gemeinderat nicht angehören, eine Bedingung, die praktisch zwecklos ist und deshalb weggelassen sollte. Ziffer 3 berührt eine leicht zu erfüllende Forderung, die den Bürgern alljährlich die Raiffeisenkasse wieder in Erinnerung ruft. Völlig überflüssig ist die in Ziffer 4 niedergelegte Bedingung, wonach die Kasse ihre Gelder nur an die in der Gemeinde niedergelassenen Mitglieder ausleihen dürfe, was von der Revisionsstelle noch besonders zu überwachen sei. Da rennt der Verfasser der Botschaft völlig offene Türen ein, und wenn er in seinem Kommentar zu diesem Punkt sogar den Satz braucht: „Diese Vorschrift scheint aber von vielen Kassen nicht beachtet zu werden“, stellt er eine Vermutung auf, deren Stichhaltigkeit die verantwortliche Revisionsinstanz bereits des entschiedensten in Abrede gestellt hat. Was die Regierung verlangt, ist ein alter, auch im Aargau stets hochgehaltener Fundamentalsatz des Raiffeisensystems, worüber die Revisionsstelle schon bisher strenge gewacht hat. Es ist unedel, in einer Botschaft, die sich vor allem durch strenge Sachlichkeit auszeichnen sollte, solchen unbegründeten Vermutungen Raum zu gewähren. Ebenso wie die Mehrheit der heutigen aargauischen Regierung den langen mühsamen Weg bis zum heutigen Standpunkt hätte abkürzen können, wäre auch eine wesentlich gedrängtere Fassung der neuesten Bedingungen am Platze gewesen. Die aargauische Gemeindegelderfrage ist bereits so reichlich dekoriert worden, daß sie schließlich im Interesse des Ansehens der Regierung auch mit einem gewöhnlichen Rahmen in der Versenkung verschwinden dürfte.

Wenn der regierungsrätliche Antrag in der nächsten Sitzung des Großen Rates angenommen, bezw. vom einlenkenden Beschluß des Regierungsrates Vormerkung genommen wird, werden die aargauischen Raiffeisenkassen in diesem Punkt zur Tagesord-

nung schreiten und sich umso intensiver der innern Kleinarbeit zum Wohle ihrer Mitglieder und Dorfschaften widmen können.

Da leider auch Botschaft Nr. 2 des Regierungsrates, die sich offenbar auf Angaben eines mit den Raiffeisenkassenverhältnissen wenig vertrauten Beraters stützt, verschiedene z. T. ziemlich starke Irrtümer enthält, sehen wir uns veranlaßt, dieselben noch in aller Form richtig zu stellen. Zweckmäßiger wäre es allerdings gewesen, der Verfasser der Botschaft, welcher in der Beurteilung von Bankbilanzen wenig Übung zu haben scheint, hätte sich zuvor von einer kompetenten, im Raiffeisen- und Bankwesen versierten Persönlichkeit über die tatsächlichen Verhältnisse unterrichten lassen.

Aus der Botschaft vom 7. Oktober 1927 geht hervor, daß eine bestehende Privilegierung der Raiffeisenkassen im Sparkassengesetz und ihre angeblich mangelhafte Sicherheit und ungenügende Liquidität ein Eintreten auf das Begehren der Motion Stutz bisher verhindert hätten. Wie steht es mit diesen Einwänden?

Die Botschaft sagt, die Privilegien seien folgende:

„a) Das Gesetz begnügt sich bei den Raiffeisenkassen mit einer solidaren Haftpflicht der Mitglieder (mindestens 150,000 Fr. Der Verf.) an Stelle des bei den übrigen Geldinstituten geforderten eigenen Kapitals.

b) Die Raiffeisenkassen sind der Verpflichtung enthoben, 70 Prozent der ihnen anvertrauten Spargelder auf sichere Grundpfandtitel oder in Obligationen des Bundes, der Kantone oder Gemeinden usw. anzulegen und die mit dieser Verpflichtung verbundenen Formalitäten zu erfüllen.“

Und anschließend lautet der Schlußsatz: „Es ist aber immerhin darauf aufmerksam zum machen, daß die Spargelder bei den Raiffeisenkassen nicht die gleiche Sicherheit genießen wie bei andern staatlich bewilligten Sparkassen“. Sehr richtig, wenn aber die Raiffeisenkassen an Stelle der guten, von den Sparkassen geleisteten, andere, größere Sicherheiten bieten, wie es tatsächlich zutrifft, kann nicht von einer Bevorzugung, sondern vielmehr von einer vernünftigen Anpassung an bestehende Verhältnisse gesprochen werden.

In diesem Zusammenhang seien auch die Verhältnisse zwischen Eigen- und Fremdkapital auf das die aarg. Regierungsratsmehrheit so sehr abstellt, näher geprüft. Die Bilanzsumme aller aargauischen Raiffeisenkassen betrug am 31. Dezember 1926 19,3 Millionen Franken. Davon entfallen auf die Genossenschaftsanteile Fr. 441,725.50 und auf die Reserven 351,014.81 Franken. Diese eigenen Garantiemittel machen also 4,3 Prozent aus. Dazu kommt nun aber noch die unbeschränkte Haftpflicht sämtlicher Mitglieder einer jeden Kasse, eine Garantie, die mit der Darstellung des Steuervermögens zweifelsohne nicht überseht zum Ausdruck gelangt. Die neuesten Erhebungen ergeben, daß das Steuervermögen der 4700 Mitglieder der aargauischen Kassen per Ende März 1927 die Summe von Fr. 95,389,464, also nahezu 100 Millionen Franken ausmacht. Neben der Garantie durch Geschäftsanteilkapital und Reserven besteht somit eine Spezialgarantie von durchschnittlich 515 Prozent. Welches ist überhaupt das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital im schweizerischen Bankgewerbe? Ende 1925*) betrug das Eigenkapital bei den Kantonalbanken 14,03 Prozent (bei der aargauischen nur 7,2 Prozent), bei den Großbanken 19,24 Prozent, bei den Hypothekenbanken 11,38 Prozent, bei den Leihkassen 11,20 Prozent, bei den Sparkassen 7,28 Prozent und bei den Raiffeisenkassen 4,30 Prozent. Während mit Ausnahme der Kantonalbanken dieser Prozentsatz das gesamte Garantiekapital darstellt, kommt bei den Raiffeisenkassen noch die unbeschränkte Haftpflicht der Mitglieder dazu, die im Minimum mehr als eine 100prozentige Sicherheit darstellt.

Richtig ist, daß die Raiffeisenkassen f. Zt. von der Verpflichtung entbunden worden sind, 70 Prozent der Spargelder in Grundpfandtiteln etc. (lt. lit. b hievon) anzulegen, und zwar weil man beim Inkrafttreten des Sparkassengesetzes eine Einengung in der Befriedigung des Betriebskreditbedürfnisses mittels Bürgschaftsgarantie vermeiden wollte. Wenn es aber gewünscht wird, können die Raiffeisenkassen auf diese Ausnahmebestimmung jederzeit verzichten, indem bei ihnen heute tatsächlich nicht nur 70 Prozent der Spargelder, sondern oft 60—70 Prozent aller anvertrauten Mittel in der vorerwähnten Weise plaziert sind. Offenbar weil selbst der h. Regierungsrat die Sicherheiten der Raiffeisenkassen für genü-

gend hielt, hat er auch allen die staatliche Bewilligung zum Sparkassenbetrieb gegeben.

Wenn die Raiffeisenkassen auch auf jeden Einwand Antwort geben können, fragt man sich unwillkürlich, welche Beziehungen Sparkassengesetz und Gemeindegeldveranlagen zueinander haben, indem ein großer Teil der Gemeindegeldveranlagen nicht in Form von Sparguthaben, sondern von Obligationen und Konto-Korrent-Einlagen zur Verwertung gelangt. Wir wollen annehmen, es sei nicht deshalb geschehen, weil auch der Revisionsverband der aargauischen Banken und Sparkassen im Jahresbericht pro 1926 ähnliche Argumente ins Feld führt und darin den Mehrheitsstandpunkt in der ersten Botschaft mit aller Behemung in Schutz nahm.

Und nun die Liquidität. Die Botschaft stellt fest, daß die einzelnen Raiffeisenkassen mit ganz wenig Ausnahmen der gesetzlichen Liquiditätsvorschrift nicht genügen, wonach 10 Prozent der Spargelder jederzeit zur Besorgung des Auszahlungsdienstes in flüssigen Mitteln (Kassa, Giroguthaben, kurzfristige Bankguthaben, nationalbankfähige Wechsel und Wertpapiere) bereit gehalten werden müssen, daß aber die Zentralkasse diese Verpflichtung abnehme. Diese Abnahme, die der Verfasser der Botschaft aus einer Zuschrift des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen vom 11. Juli 1927 herausliest, wird beanstandet und zu guter Letzt wird auch die Bilanz des Zentralverbandes abfällig kritisiert und mangelhafte Zahlungsbereitschaft herausgelesen. Es ist dies zwar nicht ganz verwunderlich, viel eher hätte man staunen müssen, wenn man an der ganzen Raiffeisenbewegung ein gutes Haar gefunden hätte!

Die kritisierte Stelle im zit. Brief vom 11. Juli an die tit. Finanzdirektion Aarau lautete:

„Tatsächlich besaßen alle 54 Kassen am 31. Dezember 1926 an liquiden Mitteln nicht nur die besonders aufgeführten Barbestände, sondern daneben jederzeit abhebbare Verfügbarkeiten bei unserer Zentralkasse, welche die gesetzlichen Anforderungen weit übersteigen. Jeder angeschlossenen Kasse stehen über ihre Guthaben hinaus Gelder im Umfange von 10 Prozent ihrer Bilanzsumme — also nicht bloß der Spargelder — bei der Zentrale zur Verfügung, was statutarisch festgelegt ist und im Effekt gegenwärtig für die aargauischen Kassen einem Betrage von 2 Millionen Franken gleichkommt.“

Der größte Teil der aargauischen Kassen besitzt Guthaben in laufender Rechnung beim Verband oder Wertpapiere, die zusammen mehr als 10 Prozent der Spareinlagen ausmachen. Diesen wie den Geldbedürftigen steht dazu noch der Normalkredit zur derzeitigen Verfügung offen. Einer Reihe von Sektionen hat die Zentrale auch größere und kleinere Kredite eingeräumt und die betreffenden Institute haben noch das Vergnügen, diese Vorstöße als Einlagen gemäß dem famosen Spezialsteuergesetz besonders versteuern zu müssen.

Die Botschaft wirft auch die Frage auf, wie es im Falle eines Sturmes auf die Sparkassen oder speziell auf die Raiffeisenkassen herauskommen würde, und schreibt zum Jahresbericht des Verbandes pro 1926 wörtlich folgende Sätze von historischem Wert:

„Aus dem uns vorliegenden Jahresbericht des Zentralverbandes geht leider nicht hervor, über welche flüssigen Mittel im Sinne unseres Sparkassengesetzes der Zentralverband verfügt. Die Bankguthaben sind nicht nach ihrer Fälligkeit ausgeschrieben, die Bilanz läßt auch nicht erkennen, wieviel von den übrigen Aktiven als flüssige Mittel anerkannt werden können. Selbstverständlich stehen die Mittel der Zentralkasse nicht zur Verfügung der 54 aarg. Raiffeisenkassen, sondern es haben alle 405 dem Verband angeschlossenen Kassen darauf Anspruch. Die Sparkasseneinlagen bei diesen Kassen beliefen sich auf 79,272,073.92 Fr. Die flüssigen Mittel des Zentralverbandes werden auf jeden Fall nicht 10 Prozent dieser Summe ausmachen (von uns gesperrt. Der Verfasser.).“

Wir wollen auf diese Verhältnisse hier nur aufmerksam machen, um dem Großen Rat Gelegenheit zu geben, sich über diesen Punkt Rechenschaft zu geben.“

Als Antwort auf diesen letzteren Ausführungen mag in erster Linie das Urteil der Treuhandgesellschaft, welche die Rechnung und Bilanz des Verbandes alljährlich prüft, dienen. Dieselbe stellt laut gedrucktem Bericht, der sich in Händen des Finanzdirektors befindet, u. a. fest:

*) Statistische Mitteilungen der Schweiz. Nationalbank 1925, S. 71.

„Unsere sämtlichen Prüfungen haben zu einem sehr befriedigenden Resultate geführt. Wie wir schon in früheren Jahren feststellten, ist die Liquidität Ihrer Verbandskasse eine vorzügliche und auch die Bonität der Aktiven Ihrer Bilanz u. E. eine sehr gute.“

Und im detaillierten Bericht schreibt die Treuhandgesellschaft zur Liquidität der Fr. 19,05 Millionen betragenden Bilanzsumme:

„Die Liquidität Ihrer Zentralkasse ergibt, wie gewohnt, ein sehr günstiges Ergebnis, nämlich:

a) Jederzeit disponible Aktiven sind:

Kassabestand, inkl. Postchek- u. Nat.-Bankgirokt.	233,100.35
Banken	3,239,807.88
Portefeuille	3,030,815.15
Wertschriften	4,468,304.20
Fremde Coupons	10,551.25

Total Fr. 10,982,578.83

b) Kurzfristige Passiven:

Banken	743,496.75
Konto-Korrent-Konti	8,033,841.75
Obligationenzinsen	18,449.80
Tratten	29,800.30

Total Fr. 8,825,588.60

Prozentual ergibt sich somit aus dieser Zahlenzusammenstellung folgendes Bild:

- a) 57,6% aller Aktiven bestehen in kurzfristigen Posten;
- b) 46,3% der Passiven sind kurzfristig verfallen und
- c) die kurzfristigen Fälligkeiten der Passivenseite sind mit rund 124 Prozent durch kurzfristige Aktiven gedeckt.“

Die vorgenannten Ziffern der einzelnen Konti sind in der gedruckten Bilanz im Jahresbericht enthalten und für jedermann, der eine Bilanz zu lesen versteht, deutlich und klar. Eine Auscheidung der Fälligkeiten wird der Botchaftsverfasser vergeblich suchen, auch wenn er Duzende von Bilanzen großer schweizerischer Geldinstitute durchgeht (Siehe z. B. die Bilanz der Allg. aarg. Ersparniskasse pro 1926). Auscheidungen erübrigen sich deshalb, weil außer den sofort verfügbaren Beträgen lediglich die in einigen Monaten fälligen Termingelder unter „Banken“ rubriziert sind. Nach den Feststellungen der Treuhandgesellschaft belaufen sich die liquiden Mittel der Zentralkasse allein per 31. Dezember 1926 auf 10,9 Millionen Franken, die Spargelder aller 405 Kassen auf 79,2 Millionen. Gleichwohl kommt die Botchaft zum Schlusse, erstere machen keine 10 Prozent der letzteren aus! Wenn je ein Bankfachmann die Bilanz der Zentralkasse unter die kritische Lupe genommen hat, fiel ihm die vorzügliche Zahlungsbereitschaft der Zentralkasse auf; erst die aargauische Regierung hat das Gegenteil herausgefunden. Sätten ihre Erwähnungen auf Vollständigkeit Anspruch erheben sollen, so wäre es notwendig gewesen, die in Händen der Lokalkassen befindlichen Kassabestände von 1,8 Millionen Franken mitzuberechnen. Die Barschaft, dazu zirka 5 Millionen Wertschriften, sowie die liquiden Mittel der Zentrale ergeben, daß zirka 22 Prozent der anvertrauten Spargelder durch jederzeit realisierbare Aktiven gedeckt sind. Da die aargauische Regierung sich gerne von Sachgutachten überzeugen läßt, offerieren wir ihr, die 1926er Bilanz des Verbandes diesbezüglich von der Schweiz. Nationalbank, deren Zweiganstalt St. Gallen bereits früher einmal die Liquidität des Verbandes untersucht hat, überprüfen zu lassen.

Das Raiffeisenwesen ist nun durch die aargauische Gemeinde-gelderverfrage gründlich untersucht und auf seine Solidität geprüft worden, und es hat nicht an Stimmen gefehlt, die sich fragten, ob eine andere Kategorie von Geldinstituten alle gefallenen Einwände und angetönten Vermutungen in dieser Weise hingenommen hätte. Es hat nichts geschadet, das Volk ist nur umso besser aufgeklärt worden, die aargauischen Kassen haben sich während der Motionsperiode erfreulich weiterentwickelt und es hat sich das Ganze als eine widerstandsfähige, auf soliden und zeitgemäßen Grundlagen aufgebaute Organisation erwiesen, die auch Stürmen zu trotzen vermag. Und da in der Botchaft auch die Möglichkeit eines Nun ins Auge gefaßt wird, sei erwähnt, daß tatsächlich schon einmal ein solcher stattgefunden hat, wobei sich die Raiffeisenkassen besser bewährten als manche andere Institute. Es war in den denkwürdigen Augusttagen 1914, als diese Kassen ihren Einlegern vielfach nicht nur 50 Fr. pro Hekt auszahlen, sondern belie-

bige Beträge, und zwar deshalb, weil auch die nötigen Einlagen zufließen und das Landvolk zu seinen eigenen Dorfbanken größeres Zutrauen hatte als zu den städtischen Banken. Die aargauische Regierung möge beruhigt sein; solange die Kantonalbanken und die Nationalbank ihren Zahlungsdienst aufrecht erhalten, werden es auch die Raiffeisenkassen tun können, und mehr wird auch der besorgteste Landesvater nicht verlangen wollen.

Wenn auch der Botchaft Nr. 2 nur mehr die Bedeutung eines Rückzugsgeplänkels zukommt, bei dem auch der Zentrale der Raiffeisenkassen noch ein Tritt versetzt werden will, war es gleichwohl nötig, irrigem Auffassungen entgegenzutreten. Gleichzeitig legen wir auch den Wunsch nahe, es möchte nun endlich im Aargau gegenüber diesen bewährten ländlichen Selbsthilfeorganisationen durchwegs eine objektive Beurteilung Platz greifen, damit sie sich ungehemmt der materiellen Besserstellung und geistig sittlichen Hebung der mittleren und untern Volksschichten widmen können.

Die Schweiz. Genossenschaftsbewegung im Jahre 1926.

Arten	Bestand am 1. Januar 1925	Veränderung 1926	Bestand am 31. Dezember 1926
1. Arbeitsgenossenschaften	51	— 2	49
2. Allgemeine Konsumgenossenschaften	664	— 4	660
3. Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaften	189	+ 3	192
4. Spezialkonsumgenossenschaften	158	— 1	157
5. Genossenschaftswirtschaften, -speisehallen usw.	120	+ 3	123
6. Bau- und Wohnungsgenossenschaften	233	+ 5	238
7. Wasserverforgungsgenossenschaften	409	+ 5	414
8. Elektrizitäts- u. Gasversorgungsgenossenschaften	380	— 5	375
9. Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften	768	— 11	757
10. Händler-, Handwerker- u. Industrielleneinkaufsgenossenschaften	144	— 7	137
11. Käsereigenossenschaften	2,749	+ 23	2,772
12. Sonstige landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften	198	— 3	195
13. Händler-, Handwerker- und Industriellenderwertungsgenossenschaften	144	+ 3	147
14. Meliorationsgenossenschaften	107	— 1	106
15. Viehzuchtgenossenschaften	1,523	+ 3	1,526
16. Nutzungsgenossenschaften	358	—	358
17. Werdeggenossenschaften	90	—	90
18. Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften	6	+ 1	7
19. Raiffeisenkassengenoossenschaften	392	+ 29	421
20. Sonstige Leihgenossenschaften	17	+ 1	18
21. Spargenossenschaften	56	— 1	55
22. Sparfässgenossenschaften	108	— 2	106
23. Lebensversicherungs- u. Pensionssparfässgenossenschaften	102	+ 4	106
24. Kranken- und Sterbefässgenossenschaften	584	— 4	580
25. Viehversicherungsgenossenschaften	83	— 3	80
26. Sonstige Vermögensversicherungsgenossenschaften	10	—	10
27. Vermögenswertversicherungsgenossenschaften	50	+ 3	53
28. Sonstige Genossenschaften	1,698	+ 20	1,718
Summe	11,391	+ 59	11,450

Der „Schweiz. Konsum-Verein“, dem wir diese Zusammenstellung entnehmen, bemerkt dazu bei der Beurteilung des Zuwachses an Raiffeisenkassen: „Die Raiffeisenkassen sind die Genossenschaftsart, welche in der Schweiz heute entschieden die größte Stozkraft besitzt. Im Verlaufe von 10 Jahren (Bestand am 1. Januar 1917: 219) hat sich ihre Zahl nahezu verdoppelt. Streichungen kommen bei diesen Genossenschaften sozusagen gar nicht vor.“

Zwei eidgenössische Vorlagen.

Zwei Gesetzesvorlagen von besonderem Allgemeininteresse sollen nach den Mitteilungen in der Tagespresse in der kommenden Dezembersession der eidgenössischen Räte zur Behandlung gelangen, das revidierte Stempelsteuergesetz und das Pfandbriefgesetz.

Während das Stempelsteuergesetz zur abschließenden Beratung kommen wird, steht für die Pfandbriefvorlage lediglich eine erste Beratung im Schoße des Ständerates bevor.

Trotzdem für das Stempelsteuergesetz ein mit zahlreichen Kompromissen versehener Entwurf vorliegt, ist eine glatte Annahme noch nicht gesichert, umsomehr, als zwischen Nationalrat und stände-

rätlicher Kommission eine Differenz hinsichtlich der Heranziehung der Coupons auf ausländischen Wertpapieren besteht. Obschon der Revisionsentwurf i. U. die Couponsteuer unberührt läßt, ist im Nationalrat mit 72 gegen 65 Stimmen die Besteuerung der bisher abgabefreien Coupons auf ausländischen Titeln beschlossen worden. Ein Teil der fremden Wertpapiere, nämlich die auf dem Wege der öffentlichen Emission in Umlauf gelangten, sind bereits abgabepflichtig. Nachdem die ständerätliche Kommission Ende Oktober neuerdings getagt und bei 2 Enthaltungen eine Erweiterung im Sinne des Nationalratsbeschlusses abgelehnt hat und auch die Bedenken hinsichtlich des Einzugs nicht jeder Stichhaltigkeit entbehren, wird sich möglicherweise über diesen Punkt nochmals eine Debatte entwickeln. Nach landläufiger Ansicht haftet der Vorlage noch ein Schönheitsfehler an, nämlich dort, wo entgegen der bisherigen Praxis die Abwälzung der Stempelabgabe auf den Gläubiger vorgesehen ist, eine neue Vorschrift, die zu kontrollieren beim Abgabesystem der Stempelmarken ein Ding der Unmöglichkeit ist. Für den Fiskus ist es ohne Bedeutung, wer die Steuer bezahlt. Der Schöpfer des Entwurfes bezweckte offenbar mit der obligatorischen Abwälzung die Schuldnerzinsbedingungen zu schonen und die tragfähigeren Schultern des Obligationen-gläubigers zu belasten. In der Praxis ist zur Umgehung der Abwälzungsvorschrift ein Emissionspreis unter pari oder aber eine Zinsdifferenz zwischen Obligationen von Instituten mit ganzem und halbem Satz möglich, ein Weg, der von Handelsbanken bereits angekündigt ist. Die beabsichtigten Begünstigungen des Schuldners werden so illusorisch gemacht und die Bedenken, welche diesbezüglich die starke ständerätliche Minderheit gehabt hat, würden in der Praxis zweifellos ihre Berechtigung finden. Immer mehr zeichnet sich die Tatsache ab, daß die Steuerbelastungen auch im Finanzgewerbe irgendwo wieder eingebracht werden müssen und da aus Prestige — und noch näher liegenden Gründen — eine Schmälerung der Dividenden nicht eintreten darf, ist letzten Endes der Schuldner derjenige, welcher die erweiterte Zinsspannung zu spüren bekommt. Damit wird auch ein Grund berührt, der den Abbau der Schuldnerzinsen auf das Vorkriegsniveau verunmöglicht.

Die Pfandbriefvorlage die bereits im Schoße der Expertenkommission verschiedene Wandlungen durchgemacht hat, ist bei einem sog. „bereinigten Entwurf“ angelangt, der die ständerätliche Kommission bereits passiert hat. Vermutlich wird auch hier, wie beim Stempelsteuergesetz, ohne große Begeisterung auf die Vorlage eingetreten, nicht etwa weil der Pfandbrief ein absolutes Bedürfnis ist, sondern weil man nun schon lange davon spricht und einflußreiche Parlamentarier ihre einst mit Nachdruck verfolgte Auffassung verwirklicht sehen wollen. Andere werden zustimmen, um daheim in den Augen ihrer Wähler einem sog. „Volkspostulat“ nicht hindernd im Wege gestanden zu sein. Der Pfandbrief ist eine Zeitlang als Allheilmittel für einen billigen und stabilen Hypothekenzins gepriesen worden und es haben sich besonders die Hausbesitzervereinigungen in den Städten diesem Finanzierungsprojekt mit großem Eifer angenommen. Als dann aber das Expertengutachten endlich vorlag und die Vor- und Nachteile abgeschätzt werden konnten, wurde es bei den Pfandbrieffreunden merklich stiller. Die Experten selbst gaben unumwunden zu, daß die erhoffte Kreditverbilligung nicht zu erwarten sei, nähere Prüfungen von Seite der Hypothekarinstitute kamen zu einer ablehnenden Stellungnahme und Vergleiche mit dem Ausland zeigten, daß selbst bei veränderten, dem Pfandbrief günstigeren Verhältnissen die Erwartungen keineswegs erfüllt wurden. Beispielsweise sucht man heute in Deutschland auch 7prozentige Pfandbriefe vergeblich zu pari an Mann zu bringen, ja 8prozentige haben Mühe, den Parikurs beizubehalten. Daß daraus kein billigeres Hypothekengeld, sondern 10—12prozentiges entsteht, braucht nicht näher erörtert zu werden. Daß es mit der erhofften billigen Kreditbeschaffung nichts ist, wird heute auch von den Pfandbrieffreunden zugegeben und es bliebe lediglich noch die erhoffte Stabilität der Zinssätze.

Dieselbe käme dann in Frage, wenn der Pfandbrief auf einen breiten Markt rechnen könnte, was schon deshalb nicht zu erwarten ist, weil wir (im Gegensatz zu Deutschland) die Kassaobligation besitzen, die wegen ihrer Kurzfristigkeit allgemein beliebt ist und nur dann aus der Mode kommen dürfte, wenn die fiskalischen Belastungen im Tempo der letzten 10 Jahre weiter ausgebaut würden. Man vergißt auch, daß der Hypothekenzinssatz nicht

allein vom Obligationenzins abhängig ist. (Die alleinige Gegenüberstellung von Obligationenzins als dem höchsten Passivsatz und dem Zins für erste Hypotheken als niedrigstem Aktivsatz, wie es bei den Zinsfußdebatten oft geschieht, ist einfach nicht ganz ehrlich.) Häufig spielt der Sparkassazinssatz eine wichtige Rolle. Trotzdem theoretisch die Spargelder wegen ihrer angeblichen Kurzfristigkeit für den Hypothekarkredit ungeeignet sind, hat es sich gezeigt, daß sie sich in Wirklichkeit gar nicht so schlecht eignen und z. B. die Glarner Kantonalbank auch heute noch keine Obligationen ausgibt, dafür aber den Hypothekarschuldnern einen sehr mäßigen Zins berechnet.

Wer die Pfandbriefvorlage eingehend studiert, wird dabei sehr viel Theorie herausfinden, die Zweckmäßigkeit für unser Land aber verneinen müssen. Eine gute Wirkung hat das Studium der Frage gleichwohl gehabt und ergeben, daß der wunde Punkt im Schweiz. Hypothekarwesen nicht bei der Placierung der ersten Hypothek, wohl aber bei der Unterbringung der nachgehenden Titel liegt. Besonders die städtischen Haus- und Grundeigentümervereinigungen haben dies erkannt und streben nun auf dem Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe Verbesserung der bestehenden Zustände an. Dabei wird insbesondere versucht, an Stelle der Mehrsicherheit in Form von Personalsbürgschaft die Bürgschaftsgarantie einer Genossenschaft treten zu lassen und die finanzielle Grundlage durch ein mäßiges Genossenschaftskapital zu schaffen. Abgesehen von der einleuchtenden praktischen Art, wie Abhilfe geschaffen werden will, ist diese Lösung auch deshalb sympathisch, weil sie eine Selbsthilfe der Beteiligten und Nutznießer darstellt und nicht wie so viele Schöpfungen der letzten 10 Jahre auf Staatskrüden marschiert. Der Pfandbrief würde zwar auch kein staatliches Instrument sein, jedoch unter besonderer Aufsicht eines eidgen. Pfandbriefinspektors stehen, ein Grund mehr, um ihn wie die Postsparkassavorlage zu den durchstudierten Akten in den Kühlraum zu legen.

Benötigen wir eine Postsparkasse?

Zur Bereicherung der ohnehin nicht schwach beladen gewesenen Traktandenliste hat der sozialdemokratische Nationalrat Weibel von Luzern in der letzten Session der eidgenössischen Räte vom Bundesrat Auskunft über den Zeitpunkt der Einführung von Postsparkassen verlangt. Wie man sich im Laufe der Jahre im Volke draußen an den Segen von wichtigen, weniger wichtigen und nutzlosen Motionen und Interpellationen gewöhnt hat, wird auch der Ruf nach einer eidgen. Postsparkasse als eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende Erscheinung ohne praktische Bedeutung angesehen und eingeschätzt. Auch in Deutschland gibt es Parlamentarier, die in gewissen Zeitabständen im Orangerie zu positiver Arbeitsleistung oder aus andern Gründen die Postsparkasse herbeiwünschen, und gerade in jüngster Zeit ist dort davon gesprochen worden, um dem unter starker Kreditnot leidenden Staat neue Geldquellen zu erschließen.

Wenn wir an dieser Stelle vom neuesten Vorstoß im Bundeshaus Notiz nehmen, geschieht es weniger wegen der Interpellation, als der darauf von Bundesrat Haab, dem derzeitigen Chef des Post- und Eisenbahndepartementes erteilten Antwort. Letzterer betrachtet die Einführung der Postsparkasse als wünschenswert. Leider aber hätten die Erfahrungen bewiesen, daß die gesetzgeberische Lösung wegen des mächtigen Widerstandes und der kollidierenden Interessen nicht möglich sei. Das Bedürfnis sei freilich bei uns weniger dringend als in andern Ländern. Bereits bestünden in der Schweiz über 4000 Einzahlungsstellen mit 3 Millionen Sparheften. Offenbar wollte der bundesrätliche Sprecher sagen: Die Postsparkassen sind recht, wo Mangel an zweckmäßigen Einlagestellen besteht, in der Schweiz trifft dies aber nicht zu, ergo lassen wir dieses Thema unberührt, das hin und wieder zum Stedenpferd einer politischen Größe, oder einer solchen, die es werden will, herauswächst.

Da indessen jede aufgeworfene Idee, ob zeitgemäß oder nicht, Anhänger wie Opponenten findet, mögen einige grundsätzliche Erwägungen zu dieser Frage am Platze sein.

Schon öfters, letztmals im Jahre 1917, sind in der Bundesversammlung Debatten über die Einführung der Postsparkasse geführt worden. Damals war man so weit, daß der Ständerat mit 22 gegen 19 Stimmen und der Nationalrat mit 76 gegen 65 Stimmen die Eintretensfrage bejahten, die Vorlage aber wegen

offenkundiger Ausichtslosigkeit des Durchbringens in der Volksabstimmung seither nicht weiter verfolgt wurde. Weniger noch als vor 10 Jahren wäre es heute möglich, eine Volksmehrheit für die Einführung der Postsparkasse aufzubringen. Die Schaffung neuer Bundesbetriebe ist höchst unpopulär, besonders wenn, wie in diesem Falle, eine Annäherung an den Staatsabsolutismus und eine Beeinträchtigung der Privatinitiative auf Kosten des kleinen Mannes mitverbunden sind. Die Argumente, die im Jahre 1917 gegen die Einführung der Postsparkasse ins Feld geführt wurden, haben seither an ihrer Stichhaltigkeit nichts eingebüßt, und vom Standpunkt der Raiffeisenkassen kann es sich nur darum handeln, ein derartiges Projekt in jeder sich bietenden Form abzulehnen. Eine derartige Neuerung ist weder notwendig, noch zweckmäßig.

Wie bereits vor 10 Jahren nachgewiesen worden ist, verfügt kein Land über ein so gutentwickeltes Sparwesen wie die Schweiz. Schon damals zählte man pro 100 Einwohner 55 Sparhefte, während es heute nach den Ausführungen von Bundesrat Haab 70 bis 80 trifft. Gerade die Ausbreitung der Raiffeisenkassen hat hunderte von Spargelegenheiten bis in entlegenste Bergdörfer geschaffen und dort, wo früher Lücken bestanden haben, den Sparsinn mächtig gefördert. In einer Berggemeinde auf 1400 Meter Höhe, wo vor 8 Jahren eine Raiffeisenkasse gegründet worden ist, besitzen heute 90 % der Einwohner Sparhefte der Vorsparbank. Was die Zweckmäßigkeitsfrage betrifft, ist dieselbe ebenso zu verneinen wie die Bedürfnisfrage. Der bernische Reg.-Rat Tschumi hat im Jahre 1917 mit Recht darauf hingewiesen, daß die Sorge des kleinen Mannes weniger dahin geht, wo er sein Geld anlegen kann, als vielmehr wo und wie er seinen Kredit befriedigen kann. Dem ist heute noch so. Namentlich die landwirtschaftliche Bevölkerung hat kein Interesse an einer Förderung der Kapitalkonzentration, vielmehr muß sie darauf dringen, das von ihr erarbeitete Geld selbst zu verwalten und unter günstigen Bedingungen den eigenen Interessen direkt nutzbar zu machen. Wohl war seinerzeit vorgeesehen, 60 % der Postsparkassagelder den vom Bundesrat zu bezeichnenden Kantonalbanken und Sparkassen zuzuführen, und zwar zum ordentlichen Obligationenzinsfuß der Kantonalbanken. Statt die billigen Sparkassagelder durch lokale Institute vom Sparer direkt dem Kreditbedürftigen zuzuführen, hätte das Geld zum teuren Obligationenzinsfuß von Bern bezogen werden müssen, was notgedrungen eine Erweiterung der Schuldzinsen im Gefolge gehabt hätte. Wer aber seine Beobachtungen bei der Verwertung der Postsparkassagelder gemacht hat, kommt die Befürchtung nicht los, daß z. B. den Darlehenskassen auch bei erhöhten Zinsfüßen keine Postsparkassagelder zugekommen wären. Vor einigen Jahren, als der Verband die Zubaltung von Postsparkassageldern nachsuchte, ist er abgewiesen worden mit der Begründung, der Bundesrat finde, die erforderlichen gesetzlichen Bedingungen seien nicht erfüllt und es mangle unserem Verbands ein größeres Eigenkapital.

Die Postsparkasse wäre ein Saugapparat, der besonders die kleinen Sparbeträge vom Lande heranzupumpen, in große Kanäle leiten und den ländlichen Kreditbedürfnissen entziehen würde. Hat sich die Existenzberechtigung einer Postsparkasse im Verlaufe des letzten Jahrzehnts noch weiter vermindert, so wird dies in der Folge immer mehr der Fall sein, wenn die bestehenden Sparinstitute der Pflege der Spartätigkeit fortgesetzt volle Aufmerksamkeit schenken und die Einführung von Raiffeisenkassen in den Landgemeinden intensiv gefördert wird. Damit werden nicht nur bequeme und solide Anlagestellen geschaffen, sondern es wird gleichzeitig auch die noch viel wichtigere Kreditfrage gelöst.

Das 6. Geschäftsjahr der Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg.

Mit dem 30. Juni 1927 hat diese Genossenschaft ihr 6. Geschäftsjahr abgeschlossen und am 15. Oktober dieses Jahres unter dem Vorsitz von Hrn. Nationalrat Dr. König die ordentliche Generalversammlung abgehalten, welche die Jahresrechnung genehmigte und die bisherigen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat in ihrem Amte bestätigte. An der Versammlung nahmen 29 Genossenschafter teil; darunter waren auch mehrere Banken durch ihre Direktoren vertreten, denen diese Bürgschaftsgenossenschaft als einzige derartige Institution im Schweiz. Kreditwesen besonderes Interesse zu bieten scheint. Dieselbe ist bekanntlich im Jahre 1921

auf Veranlassung des Schweiz. Bauernverbandes gegründet worden, als der Landwirtschaft aus der Liquidation der S. S. S. (Ueberwachungsstelle für Ein- und Ausfuhr während der Kriegszeit) Fr. 1,200,000 verfügbar wurden. Statt wie Industrie und Gewerbe, die an dem 5 Millionen Fr. betragenden Ueberschuß der S. S. S. ebenfalls partizipierten, den zugewiesenen Betrag zu verbrauchen, benützte die Leitung des Bauernverbandes den Anlaß, um den Grundstock für ein neues Unternehmen zu schaffen, das sich bereits gut bewährt hat und eine von Jahr zu Jahr segensreicher wirkende Tätigkeit entfaltet. Die Bürgschaftsgenossenschaft ist kein Kreditunternehmen, sondern eine Vereinigung, welche Darlehen und Kredite neben lehrtragängigen Hypotheken oder vereinzelt auch allein und zwar völlig kostenlos verbürgt und so Hilfe leistet, wo der Schuldner große Mühe hätte, anderweitig Bürgschaftsdienste erhältlich zu machen. Anspruch auf diese Bürgschaftshilfe, mit welcher es jedem Schuldner mit Leichtigkeit möglich ist, bei jedem seriösen Geldinstitut Kredit zu bekommen, haben Bauernknechte, Landarbeiter und Bauernsöhne, welche einen Landwirtschaftsbetrieb käuflich übernehmen oder pachten wollen. Bei kaufweiser Uebernahme beträgt der Höchstbetrag, der dem einzelnen Schuldner verbürgt wird, Fr. 10,000, bei Pachten Fr. 5000. Hauptbedingung ist, daß der Bewerber (vom 15. Altersjahre an gerechnet) bereits eine 10jährige, durch gute Zeugnisse zu belegende Tätigkeit in der Landwirtschaft hinter sich hat. Leute, welche über selbstgemachte Ersparnisse verfügen, werden bevorzugt. Darlehen von örtlichen Kreditgenossenschaften mit solidarischer Haftpflicht werden bei der Bewilligung der Bürgschaft besonders berücksichtigt.

Nach dem vorliegenden 6. Geschäftsbericht, der eingangs einen interessanten Ueberblick über die Lage der schweizerischen Landwirtschaft und die geringe Rendite des im bäuerlichen Betrieb arbeitenden Kapitals gibt, sind pro 1926/27 von der Bürgschaftsgenossenschaft 48 Gesuche bewilligt worden. Im Ganzen waren es seit der Gründung 258, während die Zahl der Anfragen nicht weniger als 2084 betrug. Manche Gesuche mußten abgewiesen werden, weil die Bewerber noch nicht 10 Jahre in der Landwirtschaft tätig waren, andere, weil sie nicht Bürgschaft, sondern Kredit verlangten, oder weil sie die Hilfe nicht für neu zu kaufende, sondern für den Betrieb längst besessener, zu teuer erstandener Heimwesen nachsuchten, oder aber, weil nach genauer Prüfung eine Existenzmöglichkeit ausgeschlossen schien. Am Ende des 6. Geschäftsjahres standen 182 Bürgschaften in Kraft mit einem verbürgten Betrag von Fr. 959,826.90. Dieselben verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Bern 27, Zürich 24, St. Gallen 23, Waadt 19, Luzern 18, Aargau 11, Appenzell Auser-Rhod. und Thurgau je 8, Solothurn 7, Appenzell Inner-Rhod. Neuenburg und Gen. je 6, Graubünden und Freiburg je 5, Schwyz 3, Basel und Schaffhausen je 2, Obwalden und Tessin je 1. Trotzdem die Bürgschaftsgenossenschaft in der Regel da in die Lücke tritt, wo Privatbürgschaft nicht erhältlich ist, haben sich im verflossenen Geschäftsjahr nur 2 Verlustfälle mit Fr. 8309.50 eingestellt, was darauf schließen läßt, daß das „Bürgen“ doch nicht immer die sprichwörtliche schlechte Note verdient. Die Geschäftsleitung kann bei Käufen und Pachtabschlüssen die Existenzmöglichkeit abschätzen, nicht aber voraussehen, wie sich der angehende selbstständige Bauer als Betriebsleiter entwickelt und inwieweit seine Energie event. Krisen überwindet. Es hat sich auch gezeigt, wie sehr das Emporkommen und Durchhalten von der Tüchtigkeit und vom haushälterischen Sinn der Bauernfrau abhängig ist. Der Bericht stellt den Klienten i. A. ein gutes Zeugnis aus und schreibt zu ihrem Verhalten u. a. folgendes:

„Der großen Mehrzahl darf die Anerkennung nicht versagt bleiben, daß sie sich wirklich Mühe geben, das Vertrauen, welches die leitenden Organe unserer Genossenschaft in sie gesetzt haben, zu rechtfertigen. Schwer lastet zwar die gegenwärtige Krisis auf den Schultern der Klein- und Schuldenbauern, aber die Hoffnung auf wieder etwas bessere Zeiten läßt sie nicht entmutigen. Eine vermehrte Anpassung der Produktpreise wäre ihnen wirklich zu gönnen.“

Eine übersichtliche Tabelle zeigt, wie die Bewerber ihre Heimwesen vereinzelt 20 bis 50 Prozent über dem errechneten Ertragswert gekauft haben und in einer weiteren Zusammenstellung wird über die Amortisationen und die im Berichtsjahr angewandten Zinsbedingungen Aufschluß erteilt. Von den pflichtigen

Amortisationen sind 69 Prozent geleistet worden, etwas mehr als im Vorjahr. Besonderes Interesse beanspruchen die Geldleihbedingungen derjenigen Institute, bei denen die Genossenschaft Darlehen und Kredite verbürgt hat. Hier ist der Ruf der leitenden Organe nach Abbau bisher wenig beachtet worden. Trotzdem die erstklassige Garantie der Genossenschaft einerseits und die schwache Finanzlage der meisten Schuldner andererseits ein besonderes Entgegenkommen rechtfertigen würden, mußten auch im Berichtsjahre wieder bei einer größeren Zahl von Kreditinstituten z. T. stark übersehte Bedingungen festgestellt werden. Von den 182 verbürgten Darlehen kamen 67 auf 6 % und darüber zu stehen, in 5 Fällen wurden infl. Kommission sogar 7 Prozent in einem Falle 7½ Prozent berechnet. Insbesondere in der Westschweiz schien man im Zinsberechnen tüchtig zu sein, aber auch im deutschen Sprachgebiet sind Ansätze üblich, die gebieterisch der genossenschaftlichen Selbsthilfe im Kreditwesen rufen. Angenehm aufgefallen ist es, daß selbst ein Bankdirektor an der Generalversammlung die Zinsforderungen beanstandete und Maßnahmen zur vorteilhafteren Bedienung der Schuldner rief.

So hat auch das verflossene Geschäftsjahr neben der eigentlichen Zweckbestimmung selbständige Existenzen zu schaffen, wiederum vielseitigen Einblick in die kleinbäuerlichen Verhältnisse gewährt, dem eifrigen und gewandten Geschäftsführer, Hrn. Häfeli, der alljährlich die Klienten besucht und ihnen mit Rat beisteht, wertvolle Anregungen vermittelt und im Gesamten Direktiven gegeben, welche für die Wahrung der bäuerlichen Interessen von großem Nutzen sind.

Das finanzielle Ergebnis der Bürgschaftsgenossenschaft ist ebenfalls ein durchaus befriedigendes. Der Zinsertrag des Stammkapitals erlaubt nach Deckung der Ankosten im Betrage von Fr. 25,956.35, Bezahlung von Fr. 6354.70 Steuern und Abschreibungen von Fr. 10,793.85 eine vierprozentige Verzinsung der Genossenschaftsanteile und einen Zuschuß an die Reserven von Fr. 35,000. Der Reservefonds beträgt nunmehr Fr. 245,000 und bietet mit dem Stammkapital von 1,2 Millionen Franken und einem zu 30 Prozent einbezahlten Genossenschaftskapital von Fr. 548,000 eine vorzügliche Sicherheit, die es jedem Geldinstitute erlaubt, die Bürgschaftsunterstützung dieser Genossenschaft ohne weiteres zu akzeptieren. Stamm- und Genossenschaftskapital sind in erstklassigen festverzinslichen Inlandstiteln angelegt und solid bilanziert.

Die Schaffung dieser Institution und ihre bisherige Tätigkeit beweisen, wie der schweizerische Bauernverband für die Besserstellung der am meisten hilfebedürftigen Kleinbauernjame bemüht ist und ihr fortwährend besondere Aufmerksamkeit schenkt.

Das ländliche Genossenschaftswesen in der Tschechoslowakei.

Die Tschechoslowakei ist ein Land in dem das Genossenschaftswesen schon vor dem Kriege gut entwickelt gewesen ist und seither einen erneuten großen Aufschwung erfahren hat. Schon vor mehr als einem halben Jahrhundert hat dort der Genossenschaftsgedanke in den breiten Schichten der Bevölkerung, speziell der ländlichen, Eingang gefunden. Besonders die schwere Agrarkrisis zu Ende des vorigen Jahrhunderts ließ dann bei der Landbevölkerung die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens auf wirtschaftlichem Gebiete reifen. Ende 1925 zählte man bei einer Einwohnerzahl von 13½ Mill. 14,733 Genossenschaften, davon 8260 landwirtschaftl. Das ländl. Genossenschaftswesen durchdringt das gesamte Wirtschaftsleben des Landvolkes. Die Staatsverwaltung bringt dem Genossenschaftswesen im allgemeinen, daher auch dem landwirtschaftlichen, vollstes Verständnis entgegen. Im Staatsministerium ist eine eigene Genossenschaftsabteilung errichtet worden, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der ständigen Verbindung mit den genossenschaftlichen Organisationen ist. Die Zusammenarbeit ist eine innige, wirkungsvolle und demokratische. Nach dem Jahresbericht pro 1926 der Genossenschaftszentrale, den wir die nachstehenden Angaben entnehmen, hält es die Staatsverwaltung für ihre erste Aufgabe, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung des Genossenschaftswesens zu schaffen. Sodann bemüht sie sich um die genossenschaftliche Ausbildung. Ueber das Genossenschaftswesen wird an allen landwirtschaftlichen Fachschulen unterrichtet. Im weitem wurde eine

höhere Genossenschaftsschule errichtet, welche durch ein Kuratorium, das aus Vertretern der tschechischen Genossenschaftsverbände und des Landwirtschaftsministeriums zusammengesetzt ist, verwaltet wird. An dieser Schule wird in ganzjährigen Lehrgängen den Hörern das Wissenswerte aus allen Fachgebieten, die in praktischer Beziehung zu genossenschaftlichen Unternehmungen stehen, vermittelt. Die Kosten tragen der Staat und die Verbände.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen umfaßt das Wirtschaftsleben der Landbevölkerung in allen seinen Zweigen. Zuerst eroberte es sich das Gebiet der Kreditbeschaffung durch tausende von kleinen Kreditgenossenschaften, dann erkämpfte es sich den Handel mit landwirtschaftl. Erzeugnissen und Bedarfsartikeln. In dem Bestreben, den Landwirt als Erzeuger an den wirtschaftlichen Vorteilen der industriellen Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse teilnehmen zu lassen, beschritt es das Feld der Industrialisierung der Landwirtschaft und schuf die Produktionsgenossenschaften (Molkereien, Spiritusbrennereien, Mühlen, Zichoriendarren, Wein- und Obstverwertungsgenossenschaften). Schließlich kamen noch die Elektrizitäts- und Maschinengenossenschaften dazu. Das gesamte ländliche Genossenschaftswesen ist in 12 Verbänden, deren Tätigkeit durch die Landesgrenzen bestimmt ist, organisiert. Bestrebungen sind im Gange an Stelle des bunten Gemisches in den einzelnen Verbänden eine Konzentration auf wenige Zentralorganisationen eintreten zu lassen und eine Spezialisierung nach Genossenschaftsarten durchzuführen. Damit könnte an Stelle der selbständigen Sachausschüsse eines jeden Verbandes intensive Bearbeitung eines Tätigkeitsgebietes von kompetenten Sachleuten besorgt werden.

Weitaus die größte Zahl von ländlichen Genossenschaften sind Kreditgenossenschaften, deren man 4309 mit unbeschränkter Haftpflicht und 875 mit beschränkter Haftung zählt. Sie sind die Grundpfeiler des ländlichen Genossenschaftswesens und, soweit es solche mit unbeschränkter Haftung betrifft nach dem System Raiffeisen aufgebaut. Die Kreditgenossenschaften befreien die Landbevölkerung vollständig vom Kreditwucher, sie geben ihr Gelegenheit zur Einlage ihrer Ersparnisse gegen unbedingte Sicherheit. Sie heben durch ihre Aufklärungsarbeit den Sparsinn und wecken denselben durch Schulsparkassen unter der Jugend. Sie gewähren hauptsächlich Betriebskredite, aber auch unter Anpassung an die Kreditbedürfnisse der kleinen und mittleren Landwirtschaftsbetriebe Hypothekarkredite, ebenso Kredite für Meliorationen. Sie haben Hunderttausenden von kleinen Leuten bei der Durchführung der Bodenreform die Gewinnung von Grund und Boden ermöglicht. Der Einfluß dieser Kreditgenossenschaften auf die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Hebung aller ländlichen Bevölkerungsschichten und auf die Erhöhung der landwirtschaftlichen Erzeugung ist einzigartig. Sie haben gegen 700,000 Mitglieder und verwalten fast 5 Milliarden Kronen (700 Millionen Schweizerfranken) von denen als überschüssig ungefähr 1,7 Milliarden bei den Verbänden angelegt sind. Die Raiffeisenkassen bilden mit den bäuerlichen Vorschußkassen eine mustergültige landwirtschaftliche Kreditorganisation, welche für die Deckung des Kreditbedarfes der Landwirtschaft vollauf genügt.

Von den Produktivgenossenschaften sind an erster Stelle die Molkereigenossenschaften zu nennen, bei denen gegen 120 Mill. Liter Milch eingeliefert werden. Gute Erfolge erzielten die Kartoffelverwertungsgenossenschaften und als Spezialität die sogenannten Zichoriendarren, auf welchem Gebiete die Tschechoslowakei hervorragendes leistet. Die getrockneten Zichorienwurzeln werden in Säbriken für Kaffee-Ersatzmittel verarbeitet und im In- und Ausland vertrieben. In neuester Zeit ist man auch an die genossenschaftliche Viehverwertung herangetreten, während die in der Zahl von über 1000 bestehenden Elektrizitätsgenossenschaften in der Versorgung der Landgegenden mit billigem Strom bereits seit langem vorzügliche Arbeit geleistet haben.

Der Bericht schließt mit dem Hinweis, daß die mächtige Front der ländlichen Selbsthilfe, welche die Kriegswirtschaft und die Nachkriegskrisen überwunden hat und heute über eine festgegliederte Mitgliedschaft verfügt, befähigt ist, die tschechoslowakische Landwirtschaft zu weiterer gedeihlicher Entwicklung zu führen und einen wirksamen Schutz gegen äußere Widerstände zu bieten. Die ländlichen Genossenschaftsorganisationen sind durch ihre Zentrale in allen maßgebenden wirtschaftlichen Anstalten des Staates vertreten und vermögen dadurch einen entsprechenden Einfluß an der gesetzgeben-

den Stelle auszuüben. Als weiterer Programmpunkt in der Außenentwicklung ist die Anbahnung von direkten Handelsbeziehungen mit den Zentralen ausländischer Genossenschaftsverbände geplant, ein Postulat das bekanntlich auch die internationale Wirtschaftskonferenz in Genf vom Mai 1927 beschäftigt hat.

Schwyzerischer Unterverband.

Schwyz wacht auf! Das ist der Eindruck, der sich dem aufmerksamen Beobachter der Raiffeisenbewegung im Lande Stauffachers aufdrängt. Die von über 400 Mann besuchte schweizerische Raiffeisentagung im Frühjahr 1927 in Einsiedeln hat sichtlich Eindruck gemacht und da und dort untere und obere Kreise, die bisher die Raiffeisenkassen nur dem Namen nach kannten, oder als „quantité négligeable“ behandelten, aufhören lassen. Der voriges Jahr aus Kreisen, die der Kantonalbank nahe stehen, gegen diese Kassen injizierte Pressfeldzug fängt an wirksam zu werden, allerdings nicht in dem von den Urhebern gewünschten Sinne, sondern in einer Erweiterung des Raiffeisenkassenetzes und einer Stärkung und Vertiefung des Raiffeisengedankens. Zu den schon bestehenden Darlehenskassen sind pro 1926 Steinen und Illgau neu hinzugekommen und im laufenden Jahre hat die schwyzerische Gemeinde Riesenstalen Anschluß an die neugegründete ernerische Kasse von Sissikon gefunden, während auf dem Boden der ehemaligen Republik Gersau seit einigen Monaten eine weitere, vielversprechende Kasse tätig ist. Angenehm hat es auch berührt, daß die h. Regierung die Einladung zur Teilnahme am schweizerischen Verbandstag in Einsiedeln mit der Ueberweisung eines Barbetrages von 100 Fr. und anerkennenden Worten über die Gemeinnützigkeit der Raiffeisenbestrebungen quittiert hat. Noch angenehmer wäre es allerdings gewesen, wenn der kantonale Steuerkommissär dieser Anerkennung bei der letzten Steuerrevision Ausdruck gegeben hätte. Statt dessen hat jener inzwischen abgesetzte Funktionär, unter voller Verkennung des gemeinnützigen Charakters, diese Institute in rigorosester Weise zu fiskalischen Leistungen herangezogen und gewaltigen Anwillen erregt. Ein Markstein und zugleich ein Aufrast zu intensiver Weiterarbeit, zur Erweiterung des Kassenetzes und Stärkung des bestehenden, bildet unstreitig auch die flott verlaufene **U n t e r v e r b a n d s t a g u n g**, welche Sonntag, den 23. Oktober in **S a t t e l**, einer ebenfalls noch vor wenig Jahren stark umstrittenen Raiffeisengemeinde, stattfand. Bekanntlich haben sich die schwyzerischen Kassen im Jahre 1923 vom zentralschweizerischen Unterverband abgetrennt, um ihre Interessen auf kantonalem Boden besser wahrnehmen und der Gründungstätigkeit, sowie der Instruktion größere Aufmerksamkeit schenken zu können.

Dem letzteren Zweck diente im speziellen die außerordentliche Delegiertenversammlung von **S a t t e l**, welche der Unterverbandspräsident Hr. Dr. **B ö l s t e r l i**, Einsiedeln, mit einem freundlichen, warm gehaltenen Eröffnungswort einleitete. Der Appell ergab, daß mit Ausnahme der beiden letztgegründeten, sämtliche Sektionen, darunter Einsiedeln mit der respektablen Beteiligung von 9 Mann, vertreten waren. Aktuar **F ä h l e r**, Yberg, gab mit einem vortrefflich abgefaßten Protokoll ein anschauliches Bild über die Unterverbandstagung vom vergangenen Pfingstmontag bei der insbesondere die großen Verdienste des verstorbenen Hrn. Kommissar **S c h m i d** sel. von Muotathal gewürdigt wurden. Jener hervorragend gemeinnützige und weitblickende Raiffeisenmann, der bis zu seinem Hinscheid im 86. Altersjahr mit vorbildlicher Pflichttreue und viel Geschick die Funktionen eines Aufsichtsratspräsidenten versah, wird weit über die Schwyzergrenzen hinaus in bester Erinnerung bleiben. Kassier **S c h ä b l e r**, Einsiedeln orientierte über den Stand der Unterverbandskasse, die mit der vom Zentralverband überwiesenen Verbandstagspende der kantonalen Regierung über ein Vermögen von Fr. 262.85 verfügt.

Anschließend überbrachte Verbandssekretär Heuberger die Grüße des Zentralverbandes und verbreitete sich in einem stündigen Referat über das „**R e v i s i o n s w e s e n b e i d e n R a i f f e i s e n k a s s e n**“. Von der Bedeutung der Revisionen i. A. ausgehend und auf deren besondere Notwendigkeit bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden und Korporationen übergehend, befaßte er sich im Besondern mit dem Revisionswesen bei den Raiffeisenkassen. Die zunehmende Bedeutung, welche insbesondere der neutralen, sachmännischen Außenrevision bei Geldinstituten i. A. zukommt, erhellt aus der Zunahme der Zahl der Treuhandgesellschaften, den Revi-

sionsbestimmungen in den kant. Sparkassengesetzen und dem Projekt zu dem in Revision befindlichen Obligationenrecht. Hoffentlich gelingt es, durch das Letztere für alle juristischen Personen mit namhaftem Verkehr eine gewisse Revisionspflicht obligatorisch zu erklären und so endlich zu verwirklichen, was z. B. Deutschland schon seit 1889 in seinem Genossenschaftsgesetz niedergelegt hat. Wenn auch die beste Kontrolltätigkeit nie alle Fehler und Mängel verhüten oder frühzeitig aufdecken kann, wirkt sie doch in den allermeisten Fällen vorbeugend und vor allem bei Geldinstituten fördernd, im Sinne der Stärkung des Vertrauens. Die Raiffeisenkassen haben dem Revisionswesen schon von jeher große Aufmerksamkeit geschenkt, umsomehr, als die aus Laien zusammengesetzten Kassaoorgane fortwährend Anleitung und Aufmunterung nötig haben. Das Revisionswesen bei den Raiffeisenkassen soll besonders auch zur Förderung der allgemeinen Bildung auf dem Lande beitragen und eine Vorstufe sein um geeignete, tüchtige Rechnungsrevisoren — sehr oft eine bittere Notwendigkeit — für Gemeinden, Korporationen und andere Genossenschaften heranzubilden. Die Frage, ob sich das Revisionswesen bei den Raiffeisenkassen bewährt habe, beantwortet der Referent mit einem „ja“ und begründet dies mit dem Hinweis, daß nicht zuletzt dank der Revisionstätigkeit Zusammenbrüche, wie man sie in den letzten 25 Jahren bei andern Geldinstituten erlebte, nicht vorkamen und auch noch nie die Solidarität der Mitglieder herangezogen werden mußte. Anschließend trat er auf die Pflichten der drei sich ergänzenden Revisionsorgane bei den Raiffeisenkassen ein und gab eine Darstellung der Funktionen des Vorstandes, der die Kassiertätigkeit überwacht, und des Aufsichtsrates, der die Arbeit von Kassier und Vorstand prüft, während die neutrale sachmännische Inspektion durch den Verband periodisch und unangemeldet den gesamten Betrieb kontrolliert und dabei auch die in der ganzen Schweiz gemachten Erfahrungen verwertet und bekannt macht. Er schloß seine Ausführungen mit dem Hinweis, daß die Raiffeisenkassen über zeitgemäße Grundsätze, über gute Statuten und ein vortreffliches, erprobtes Revisionsystem verfügen, welches letzteres ein vornehmstes Mittel zur soliden Weiterentwicklung und dauernden Gefunderhaltung dieser Institute bildet.

Eine sehr rege und äußerst interessante Diskussion, an der sich Vertreter von allen Kassen beteiligten, ergänzte das Referat und erbrachte den Wunsch, auch in der Folge derart instruktive Thematika zu behandeln, und durch eine vom Verband herauszugebende kurzgefaßte **G e s c h ä f t s a n l e i t u n g** älteren und jüngeren Mitgliedern der örtlichen Vorstände und Aufsichtsräte einen jederzeit greifbaren Wegweiser in die Hand zu geben, welcher letztere Anregung vom Verbandsvertreter in zustimmendem Sinne entgegengenommen wurde. Nachdem schließlich in der allgemeinen Umfrage noch der ungerechtfertigten Behandlung der Raiffeisenkassen bei der jüngsten Steuertaxation gedacht wurde, wobei sich der Kant.-Kommissär sogar dazu verstieg, die Geschäftsanteile der Lokalkassen beim Zentralverband als Kassavermögen (!!) einzuschätzen, blieb für die Delegierten der näher gelegenen Sektionen noch Zeit, um dem geselligen Moment zu seinem Rechte zu verhelfen, während der Verbandsvertreter vorzeitig Abschied nehmen mußte, beste Eindrücke und gute Hoffnung für die fernere Fortentwicklung der Schwyzerkassen mit sich nehmend.

Die Anlage von Mündelgeldern bei Spar- und Darlehenskassen in Deutschland.

Nachdem es auch in der Schweiz noch eine Anzahl Kantone gibt, welche die Anlage von Mündelgeldern bei Raiffeisenkassen nicht zulassen und gewisse Bankeinstitute aus durchsichtigen Gründen sehr besorgt sind, ihre Monopolstellung beizubehalten, ist es interessant zu vernehmen, wie die bezüglichen Verhältnisse im Ausland, vorab in Deutschland, dem Stammland der Raiffeisenbewegung, liegen. Trotzdem dort die Frage der Anlage von Mündelgeldern durch das Gesetz vom 23. Juni 1923 in einem für die Raiffeisenkassen günstigen Sinne erledigt ist, bemühen sich andere Geldinstitute, diesen Gesetzeserlaß in gegenteiliger Weise interpretiert zu sehen. Es kommt deshalb vor, daß hin und wieder zur endgültigen Abklärung Gerichtsentseide gefällt werden müssen, bis die Raiffeisenkassen als gleichberechtigt angesehen werden. Eine solche beachtenswerte Landgerichtsentseide wurde im Frühjahr 1927 in Glemsburg gefällt.

Ein Vormund hatte das aus 500 Reichsmark bestehende Vermögen des Mündels als Sparguthaben bei einer Genossenschaft angelegt. Gegen die Verfügung des Amtsgerichts Schleswig, das Geld anderweitig bei einer mündelsicheren Sparkasse anzulegen, hat der Vormund beim Landgericht Flensburg Beschwerde erhoben.

Das Landgericht in Flensburg (III. Zivilkammer) hat auf die Beschwerde des Pflegers gegen die Anordnung des Amtsgerichts Schleswig vom 28. Juli 1926 in der Sitzung vom 12. März 1927 beschlossen:

Die angefochtene Anordnung wird aufgehoben. Kosten für das Beschwerdeverfahren bleiben außer Anschlag.

Gründe:

In dem Verfahren zwecks Auseinandersetzung anlässlich der Wiederverheiratung des A. in B. ist der C. S. in D. als Pfleger der minderjährigen E. (Tochter von A.) bestellt worden. Das aus 500 Reichsmark bestehende Vermögen des Mündels ist als Sparguthaben bei der Spar- und Darlehenskasse e. G. m. u. H. in S. belegt. Durch Verfügung vom 28. Juli 1926 hat das Amtsgericht Schleswig angeordnet, daß das Geld anderweitig bei einer mündelsicheren Sparkasse zu belegen sei. Die gegen diese Anordnung eingelegte Beschwerde ist begründet. Nach § 1811 BGB. in der Neuassung durch Gesetz vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 411) soll die Erlaubnis, dem Vormund eine von der in §§ 1807 und 1808 BGB. vorgeschriebene abweichende Anlegung von Mündelgeld zu gestatten, nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

Dafür ist aber hier kein Anhalt gegeben. Durch die unbeschränkte Haftung der Genossen ist eine gewisse Gewähr dafür geboten, daß die Spareinlagen bei der Genossenschaft sicher stehen. Um die Verjagung der Erlaubnis zu rechtfertigen, müßten schon besondere Umstände vorliegen, aus denen im Einzelfall auf eine Unsicherheit der betreffenden Genossenschaft zu schließen wäre. Eine allgemeine Verjagung der Erlaubnis erscheint um so weniger angängig, als auch das Gesetz die abweichende Anlegung nur dann mißbilligt, wenn sie nach Lage des Falles unwirtschaftlich ist. Die besonderen Verhältnisse der Inflationszeit mit ihren Folgeerscheinungen, insbesondere der Aufwertungs-gesetzgebung, müssen bei der Entscheidung außer Betracht bleiben, da die genannte Gesetzesbestimmung nunmehr, nachdem sie auch nach Einführung der neuen Währung ihre Geltung behalten hat, normale Währungsverhältnisse voraussetzt. Der Beschwerde war daher stattzugeben.

Prof. Dr. Jos. Beck.

(Eingel.) Am 28. Oktober anhin hat Dr. Universitätsprofessor Dr. Jos. Beck in Freiburg seinen 70. Geburtstag gefeiert. Im ganzen Schweizerland herum sind dabei die Verdienste Dr. Beck's gewürdigt und gefeiert worden. Auch die Raiffeisenbewegung in der Schweiz hatte in Universitätsprofessor Dr. Beck von Anfang an einen verständnisvollen Beurteiler und zielbewußten Förderer. In seinem ganzen Wesen als Mann aus dem Volke, in seiner Liebe zum Volke und seiner Arbeit für das Volk, als Mann der praktischen Tat mit einem weiten Blick und einem klugen Verständnis für die Verhältnisse besonders auch des Landvolkes, mußte er im Raiffeisenwerk ein Mittel sehen, dem Mittelstande und besonders dem Bauernstande zu helfen, nicht nur materiell, sondern auch sittlich und moralisch zu helfen.

So war Prof. Dr. Beck einer der ersten, der im Schweizerlande auf die Raiffeisenkassen hinwies und darauf aufmerksam machte, was so eine Raiffeisengenossenschaft für eine Macht und eine Kraft in einer Gemeinde bedeute und wozu ein geschlossenes und einmütiges Zusammenwirken dadurch befördert werde. In einem Vortrag über „Soziale Bauernpflichten“ am deutsch-freiburgischen Katholikentag in Tafers im Jahre 1908 äußerte sich Prof. Dr. Beck auch zu den Raiffeisenkassen, wie dieselben zum Segen der Bauernsamen einer Gemeinde eine überaus emsige Tätigkeit entfalten und schon manches gute Schuldenbäuerlein aus den Klauen des Kapitalismus befreit haben. Ueber die Zweckmäßigkeit der Raiffeisenkassen und das Bedürfnis nach solchen führte Dr. Beck dabei wörtlich aus:

„Es kann nicht genug gesagt und wiederholt werden: Um die bürgerlichen Kreditverhältnisse zu verbessern, ist es absolut notwendig, daß die Bauern sich selbst helfen, daß sie Darlehensgenossenschaften nach System Raiffeisen bilden, und daß sie so das Geschäft des Geldleihens unter einander in die Finger nehmen, so daß der geldbedürftige Berufsgenosse das nötige Darlehen gegen billigen Zins bekommt, und daß der aus dem Geschäft sich ergebende Profit wiederum dem ganzen

Bauernstande der Gemeinde zu gute kommt. Auch die andere Wahrheit kann nicht genug betont werden: Die Raiffeisenkassen schaden keineswegs den soliden, ehrlichen Banken und Geldinstituten, sondern sie legen das Handwerk lediglich den kleinen Wucherern und Halsabschneidern. Die Vermehrung und solide Führung der Raiffeisenkassen ist eine der allerwichtigsten sozialen Bauernpflichten.“

Mit hoher Freude und Genugtuung können wir konstatieren, daß Herr Universitätsprofessor Dr. Beck auch heute noch nicht minder als früher ein Freund und Förderer der Raiffeisenkassen ist und dieselben gelegentlich empfiehlt. Das Volk hat ein feines Verständnis dafür, ob seine Führer bei ihrer Tätigkeit sich selbst suchen, oder ob sie das Volk auch aufrichtig und warm lieben und für die Interessen des Volkes arbeiten und eintreten. Prof. Dr. Beck sucht nicht sich selbst, sondern er arbeitet uneigennützig und in selbstloser Hingabe für das Volk und dessen Aufstieg.

Gott gebe Hrn. Prof. Dr. Beck, dem wir zu seinem 70. Geburtstag von Herzen beglückwünschen, noch recht viele Jahre weiterer gesegneter Wirksamkeit!

Dr. St.

Notizen.

Vorbereitungen für den Jahresabschluß.

Im Interesse frühzeitiger Fertigstellung der Jahresrechnung empfiehlt es sich, jetzt schon die Vorbereitungen zu treffen, insbesondere die **Zinsen zu rechnen** und die nötigen **Formulare** bei der Materialabteilung des Verbandes zu bestellen.

Geldbestellungen bei der Zentralkasse sollen ausnahmslos mittelst der gelben Bestellkarte gemacht werden, die von der eingehenden Korrespondenz immer zuerst erledigt werden. Auch wenn gleichzeitig noch andere Gegenstände brieflich behandelt werden, soll die Geldbestellung auf einer beizulegenden gelben Karte erfolgen und der Umschlag den Vermerk „Geldgesuch“ tragen.

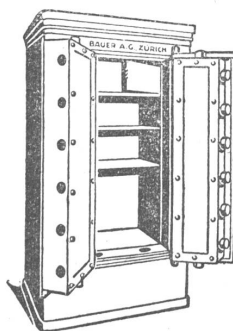
Die Beachtung dieser Weisung beschleunigt die Bedienung der Kassen und vereinfacht dem Personal der Zentralkasse die Arbeit.

Bei telegraphischen Bestellungen genügt die abgefürzte Telegramm-Adresse „Raiffeisenbank“.

Spruch.

Mann mit den zugeknöpften Taschen,
Dir tut niemand was zu lieb,
Hand wird nur von Hand gewaschen,
Wenn Du nehmen willst, so gib!

Goethe.



Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Bauart

Panzertüren

Tresoranlagen

Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizer. Darlehenskassen.